

**Satzung
des Schulverbandes Sterley
über den Betrieb einer Offenen Ganztagsschule
in der Grundschule Sterley
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Sterley vom 06.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
I. Benutzung	
§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	1/2
§ 2 Leitung der Offenen Ganztagsschule	2
§ 3 Ganztagsangebot	2/3
§ 4 Kursleitung	3
§ 5 Anmeldungen zur Offenen Ganztagsschule	3
§ 6 Kündigung, Kündigungsfrist	4
§ 7 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule	4
§ 8 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz	5
II. Gebühren	
§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr	5
§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren	6
§ 11 Ermäßigungstatbestände	6
§ 12 Mittagessen	7
III. Abschlussbestimmungen	
§ 12 Bestimmungen des Schulgesetzes	7
§ 13 Datenverarbeitung	7
§ 14 In-Kraft-Treten	7

I. Benutzung

**§ 1
Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

- (1) Der Schulverband Sterley betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen

und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der Grundschule Sterley als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Offene Ganztagschule führt Betreuung, Bildung, Erziehung und Freizeitbegleitung von Schülerinnen und Schülern unter dem Dach der Schule zusammen.
- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler des Schulverbandes Sterley eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 2

Verwaltung und Leitung der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Verwaltung der OGS obliegt dem Amt Lauenburgische Seen sowie der Leitung der Offenen Ganztagschule.
- (2) Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört der geschäftsführenden Verwaltung des Schulverbandes Sterley an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

§ 3

Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Musik und Gestaltung
 - b) Bewegung, Spiel und Sport
 - c) Umweltbildung, Ernährung
 - d) Hausaufgaben- und Zwischenbetreuung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Donnerstag unterrichtsergänzende Angebote im Bereich Betreuung und Bildung an, und zwar täglich in der Zeit von 12:10 Uhr bis 16:00 Uhr, am Freitag von 12:10 Uhr bis 14:00 Uhr.
Eine Frühbetreuung wird von Montag – Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr angeboten.
Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage.
- (4) An Schulentwicklungstagen findet keine Betreuung (kein Kursangebot) für die Schülerinnen und Schüler statt.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

- (6) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Sterley eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- (8) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 20) wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot. Die Gebühren werden separat berechnet, sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr für die Offene Ganztagschule.

§ 4 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurden und auch tatsächlich besuchen. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 5 Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungs-/Sorgeberechtigte zum 1. eines Kalendermonats und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Schuljahres; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.
- (4) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit.

§ 6

Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungs-/Sorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres; die Leitung der Offenen Ganztagschule kann diese in Abstimmung mit der Schulleitung im Einzelfall unterschreiten.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
 - bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin/des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - wenn trotz Mahnbescheides die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen die Schülerin oder der Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 9 ff dieser Satzung bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder der Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 8

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule, der zuständigen Schule oder der Verwaltung des Schulverbandes Sterley zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote gem. § 3 dieser Satzung wird zur teilweisen Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb und Personalkosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Ausgenommen ist die Mittagsverpflegung.

Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist in der Zeit vom 01.08. bis 31.07. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 1. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.
- (4) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 7 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben, diese wird für 12 Monate pro Kalenderjahr erhoben und beträgt **monatlich** bei Nutzung des Betreuungsangebotes
- a) bei Nutzung des Betreuungsangebotes mit Kursangebot/en

an einem Tag in der Woche	30,00 €,
an zwei Tagen in der Woche	50,00 €,
an drei Tagen in der Woche	70,00 €,
an vier Tagen in der Woche	90,00 €.

 - b) bei Nutzung der Hausaufgaben und Mittagsbetreuung (ohne Kurs)

an einem Tag in der Woche	15,00 €,
an zwei Tagen in der Woche	30,00 €,
an drei Tagen in der Woche	45,00 €,
an vier Tagen in der Woche	60,00 €,
an fünf Tagen in der Woche	75,00 €.

 - c) bei Nutzung der Frühbetreuung

an einem Tag in der Woche	5,00 €,
an zwei Tagen in der Woche	10,00 €,
an drei Tagen in der Woche	15,00 €,
an vier Tagen in der Woche	20,00 €,
an fünf Tagen in der Woche	25,00 €.
- (2) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 11 Ermäßigungstatbestände

- (1) Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides um 25 % ermäßigt werden. Als sozialer Härtefall gelten der Bezug von Leistungen nach dem ALG II, der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) oder der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Die Geschwisterermäßigung beträgt 20 % für das zweite Kind, für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 50 %.
- (3) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Schulleitung und dem Schulverband.

§ 12

Mittagessen

- (1) Der Schulverband bietet in der Mensa der Grundschule Sterley in Kooperation mit einem externen Dienstleister ein Mittagessen an.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden vom Dienstleister in eigener Verantwortung mit den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten ohne Beteiligung des Schulverbandes abgerechnet.

III. Abschlussvorschriften

§ 13

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Sterley ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ratzeburg, den 06.09.2021

Schulverband Sterley

(L.S.)

gez. Ariane Redepenning
Schulverbandsvorsteherin